

# Statuten BC Baden

---

## 1 Vorwort

Auf die Nennung der weiblichen Form wird in diesen Statuten verzichtet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen verstehen sich jeweils für alle Geschlechter.

## 2 Name, Sitz, Zweck und Haftung

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bogenschützenclub Baden", kurz BC Baden genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### Artikel 2 Zweck

Der BC Baden bezweckt die Förderung und Pflege des Bogensports, die Durchführung von Bogenturnieren und anderen Anlässen, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

### Artikel 3 Haftbarkeit

Der BC Baden besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

### Artikel 4 Haftpflichtversicherung

Der BC Baden ist gegen Ansprüche Dritter aus Sach- und Personenschäden bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichert.

## 3 Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitgliederkategorien

Mitglied beim BC Baden können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, wobei folgende Kategorien unterschieden werden:

- Junioren
- Aktive
- Ehrenmitglied
- Gönner
- Passivmitglied

### Artikel 6 Aufnahme

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder im laufenden Vereinsjahr vorläufig aufzunehmen oder auszuschliessen. Über die definitive Aufnahme resp. den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

### Artikel 7 Junioren

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu ihrem vollendeten 20sten Lebensjahr, unbeachtet des Ausbildungsstatus, werden als Juniormitglieder geführt. Minderjährige Neumitglieder benötigen zum Beitritt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

### Artikel 8 Aktive

Als Aktivmitglied wird geführt, wer die Bedingungen der Junioren nicht mehr erfüllt und nicht Gönner-, Passiv- oder Ehrenmitglied ist. Die Mutation von Junior- zu Aktivmitglied erfolgt mit Erreichen der Altersgrenze automatisch.

### Artikel 9 Ehrenmitglied

Wer sich in ausserordentlicher Weise für das Wohl des BC Baden verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

# Statuten BC Baden

---

## **Artikel 10 Gönner**

Gönner können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der jährliche Gönnerbeitrag wird durch den Vorstand verhandelt. Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

## **Artikel 11 Passivmitglied**

Auf persönlichen Wunsch des einzelnen Mitglieds besteht die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft. Sie behalten Stimm- und Wahlrecht, sind an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilnahmeberechtigt, jedoch nicht am Trainings- resp. Schiessbetrieb. Die Mutation muss dem Vorstand bis spätestens 15. Februar des laufenden Vereinsjahres schriftlich oder elektronisch dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **Artikel 12 Austritt**

Abs. 1: Der Austritt aus dem BC Baden kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand mitzuteilen.

Abs. 2: War es dem Mitglied, aus Gründen die ausserhalb seiner Einflussnahme liegen, nicht möglich den Austritt rechtzeitig zu melden, so wird der Vorstand diesen an der Generalversammlung zur Genehmigung beantragen. Der Entscheid der Generalversammlung ist abschliessend.

Abs. 3: Der Gönnervertrag erlischt automatisch und rückwirkend auf das laufende Kalenderjahr, wenn der Gönnerbeitrag bis zum 30. April nicht geleistet wird.

## **Artikel 13 Ausschluss**

Abs. 1: Ein von der Generalversammlung beschlossener Ausschluss kann jederzeit vorgenommen werden. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Datum des Ausschlusses pro rata in jedem Fall geschuldet.

Abs. 2: Werden Forderungen des Vereins gegenüber Mitgliedern nicht erfüllt und bleibt das ordentliche Verfahren ohne Erfolg, wird das säumige Mitglied per Entscheid des Vorstandes vorübergehend ausgeschlossen. Der Ausschluss wird an der Generalversammlung formell beantragt.

## **4 Organisation**

### **Artikel 14 Organe**

Die Organe des BC Baden sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### **Artikel 15 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BC Baden. Sie tritt alljährlich am ersten Freitag des Monats März zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen.

# Statuten BC Baden

---

## **Artikel 16 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme des Kassen- und Kontrollstellenberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr.
6. Abnahme des Budgets für das kommende Vereinsjahr
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
9. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
10. Inkraftsetzung und Annullierung von Reglementen
11. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand oder die Kontrollstelle
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

## **Artikel 17 Abstimmung der Generalversammlung**

Abs. 1: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Ausschluss des Vorstandes, anwesend sind.

Abs. 2: Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung.

Abs. 3: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu einem Geschäft eine geheime Abstimmung verlangen.

Abs. 4: Bei dringenden Geschäften oder aus zwingenden organisatorischen Gründen kann der Vorstand alternativ eine elektronische, briefliche oder hybride Abstimmung beschliessen. Die Bestimmungen gemäss Absatz 2 gelten analog.

Abs. 5: Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln.

## **Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

## **Artikel 19 Einladung zur Generalversammlung**

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe des Traktandums zu erfolgen. Die Einladung kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen.

## **Artikel 20 Anträge an die Generalversammlung**

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Durchführung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

## **Artikel 20 Statutenänderung**

Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten bedürfen ihrer Gültig einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# Statuten BC Baden

---

## **Artikel 21      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Materialwart
5. Kassier

## **Artikel 22      Amtsperiode**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 23      Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung in allen Geschäften, die nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind
- Vertretung des Verein nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, Protokolle, Berichte, Budgets und Jahresprogramme
- Inkraftsetzung provisorischer Reglemente

## **Artikel 24      Finanzkompetenz**

Der Vorstand hat sich generell an das genehmigte Budget zu halten. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt 20% der budgetierten Jahresausgaben. Ausgaben die diese Kompetenz übersteigen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

## **Artikel 25      Abstimmung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **Artikel 26      Einberufung der Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Bekanntgabe des Traktandums spätestens eine Woche vor der Durchführung einberufen. Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

## **Artikel 27      Kontrollstelle**

Abs. 1: Die Kontrollstelle besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

## **Artikel 28      Amtsperiode der Kontrollstelle**

Jedes Jahr wird ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren möglich.

## **Artikel 29      Befugnisse der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die, durch den Kassier unterbreitete, Jahresrechnung auf Richtigkeit, korrekte Buchführung und das nachweisbare Vermögen. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit.

# Statuten BC Baden

---

## 5 Rechnungswesen

### Artikel 30 Rechnungsperiode

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Periodenfremde Beträge sind entsprechend auszuweisen.

### Artikel 31 Kontorahmen

Abs. 1: Die Gestaltung des Kontorahmens liegt in der Zuständigkeit des Kassiers.

Abs. 2: Die Bilanz muss mindestens folgende Punkte aufzeigen:

- Total- und Teilbeträge des Umlaufvermögens
- Total- und Teilbeträge des Anlagenvermögens
- Total- und Teilbeträge des Fremdkapitals
- Eigenkapital mit Gewinn-/Verlustrechnung

Abs. 3: Die Erfolgsrechnung muss mindestens folgende Punkte aufzeigen:

- Total- und Teilbeträge aus Einnahmen und Ausgaben
- Gewinn oder Verlust

### Artikel 32 Jahresbeiträge

Abs. 1: Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind wie folgt festgesetzt:

- Junioren CHF 80.00 100% Ermässigung, wenn aktives Elternteil.
- Aktive CHF 150.00
- Passive CHF 50.00
- Vorstand CHF 100.00
- Gönner nach Vereinbarung

Abs. 2: Der BC Baden gewährt seinen Funktionären folgende Vergütungen:

- Platzwart CHF 150.00 pro Jahr
- Hüttenwart CHF 150.00 pro Jahr
- Webmaster CHF 50.00 pro Jahr
- Kursleiter CHF 10.00 pro Teilnehmer und Kursabend

Abs. 3: Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres durch den Kassier in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### Artikel 33 Beiträge Neumitglieder

Abs. 1: Die Beiträge für Neumitglieder sind wie folgt festgesetzt:

- Junioren CHF 8.00 pro Monat
- Aktive CHF 15.00 pro Monat

Abs. 2: Die Beiträge für Neumitglieder werden nach Eingang der Anmeldung jeweils mit Beginn des nächsten vollen Monats bis Ende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

# Statuten BC Baden

---

## **Artikel 34 Mahnwesen**

Abs. 1: Der Kassier ist verpflichtet, die finanziellen Interessen des Vereins zu vertreten.

Abs. 2: Werden die Forderungen des Vereins nicht fristgerecht erfüllt, so ist der Kassier angewiesen wie folgt zu verfahren:

1. Zahlungserinnerung mit Kopie der Rechnung in elektronischer Form  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage
2. 2. Mahnung in postalischer Form, zuzüglich CHF 10.00 Mahnspesen  
Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage
3. Letzte Mahnung/Einschreiben mit Androhung der Betreibung, zuzüglich CHF 10.00 Mahnspesen  
Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage
4. Betreibungsbegehren
5. Fortsetzungsbegehren

Abs. 3: Mahnspesen, sowie Kosten und Auslagen für die der Verein in Vorkasse gehen muss, werden den Schuldern ohne Abzug in Rechnung gestellt.

Abs. 4: Ziel von Kassier und Schuldner muss eine Abwendung des ordentlichen Verfahrens sein.

## **Artikel 35 Aufbewahrung des Geldes**

Abs. 1: Gelder für die der BC Baden Eigentumsanspruch geltend macht, sind auf ein Konto bei einem schweizerischen Finanzinstitut einzuzahlen.

Abs. 2: Finanzielle Transaktionen bedürfen der Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Zeichnungsberechtigt sind:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Kassier

Abs. 3: Für laufende Barausgaben ist ein kleiner Kassenbestand und/oder eine Debitkarte möglich.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 36 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des BC Baden kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 37 Verwendung des Vermögens**

Abs. 1: Ein, nach Begleichen aller offenen Verpflichtungen, vorhandenes Vermögen ist wie folgt zu verteilen:

1. Aargauischer Bogenschützenverband, bei dessen Fehlen
2. Schweizerischer Bogenschützenverband
3. Einer Institution, die sich um die Unterstützung aktiver Sportler bemüht

Abs. 2: Erfolgt die Auflösung im Rahmen einer Fusion mit einem anderen Verein, so bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### **Artikel 38 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

# Statuten BC Baden

---

## **Artikel 39**      **Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei, an der Auseinandersetzung unbeteiligten, Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht geschlichtet.

## **Artikel 40**      **Inkraftsetzung**

Abs. 1: Diese Statuten basieren auf denjenigen der Gründungsversammlung vom 22. Januar 1976.

Abs. 2: Diese Neuauflage wurde an der Generalversammlung vom 05. März 2021 genehmigt und rückwirkend per 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt.